

Merkblatt zur Beantragung von Vorhaben nach der „Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung“

Am 08.06.2021 ist die „Thüringer Richtlinie (RL) zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) in Kraft getreten.

Was wird gefördert?

Das Land gewährt Forstbetrieben, die durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung auf ihren Waldflächen einen Beitrag zur langfristigen CO₂-Bindung leisten, nach den Maßgaben der Richtlinie finanzielle Zuwendungen zur Sicherung der Klimaschutzleistung.

Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die als Unternehmer **Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Flächen** im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind.

Nach den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nur antragsberechtigt, sofern sie eigenständige Bewirtschafter der Waldflächen sind und deshalb selbst einen Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Waldflächen von Nutzungsberechtigten auf Grundstücken der in vorgenanntem Satz aufgeführten Eigentümer sind nicht förderfähig.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Förderung wird für bewirtschaftete Waldflächen unabhängig vom Alter des Einzelbestands gewährt.

Als Flächennachweis ist dem Antrag der letzte Beitragsbescheid der Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Sinne des § 136 Abs. 3 des SGB VII beizulegen.

Bei Forstbetrieben mit Eigentum in unterschiedlichen Bundesländern wird die Zuwendung auf den in Thüringen gelegenen Flächenanteil begrenzt.

Welche Waldflächen sind von einer Förderung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Waldflächen, auf denen keine Bewirtschaftung erfolgt. Dazu zählen insbesondere

- Waldflächen in ausgewiesenen Schutzgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Thüringer Wassergesetz, nach Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Thüringer Naturschutzgesetz oder nach Thüringer Waldgesetz, auf denen keine forstliche Bewirtschaftung erfolgt.

Die Lage der Schutzgebiete in Thüringen kann über die offenen Geodaten im Thüringen Viewer: <https://thuringenviewer.thueringen.de> recherchiert werden.

Ob auf einer Waldfläche in einem Schutzgebiet eine forstliche Bewirtschaftung zulässig ist, bestimmt die jeweilige Schutzgebietsverordnung, die bei Bedarf bei den zuständigen Behörden der Landkreise (z. B. untere Naturschutzbehörde) angefordert werden kann.

- Nutzungsverzichtsflächen per Selbstverpflichtung des Waldbesitzers, die z. B. im Rahmen freiwilliger Waldumweltmaßnahmen betreffend Hiebsruhe/Nutzungsverzicht in FFH-Lebensraumtypen (Nr. E 2.1 b) der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ abgeschlossen wurde.

Weitere antragstellerbezogene Ausschlusskriterien wie z. B. Insolvenzverfahren sind im Antragsformular benannt.

Wie hoch ist der Fördersatz?

Der Regelfördersatz beträgt 125 Euro je ha (Festbetragsfinanzierung).

Eine Kürzung des Regelsatzes erfolgt um jeweils 10 %, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs im Oberstand weniger als 50 % beträgt, oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Waldzertifizierungssystem, z. B. PEFC, FSC oder Naturland teilnimmt.

Werden beide Kriterien erfüllt, erfolgt eine Kürzung additiv auf 80 %.

Die Bagatellgrenze beträgt 100 Euro.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular steht auf der Website der Landesforstanstalt unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

<https://www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuer-waldbesitzer/forstfoerderung/>

Welche Angaben werden im Antrag abgefragt?

Im Antrag werden unter der Nr. 2 die spezifischen Daten des Förderverfahrens erhoben.

Eintragungen in den Zeilen 201 bis 206 sind von den privaten und kommunalen Forstbetrieben als Bewirtschafter der Waldflächen im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vorzunehmen. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gilt dies, sofern sie eigenständige Bewirtschafter der Waldflächen sind und deshalb selbst einen Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten.

Zeile 201: Gesamtfläche des Forstbetriebs lt. SVLFG-Bescheid in ha

Diese Angabe ist im SVLFG-Bescheid in der „Anlage zum Beitrags- und Veranlagungsbescheid“ zu finden. In den Förderantrag sind nur die Forstflächen zu übertragen. Etwaige landwirtschaftliche Flächen sind für diese Förderung nicht von Belang.

Zeile 202: Nimmt der Forstbetrieb in Thüringen an einem Zertifizierungssystem teil? ja/nein

Diese Frage betrifft den antragstellenden Forstbetrieb selbst und ist mit „ja“ zu beantworten, sofern eine Teilnahmeurkunde (PEFC) bzw. ein Zertifikat (FSC, Naturland) für den Forstbetrieb ausgefertigt wurde.

In diesem Fall ist die zertifizierte Waldfläche anzugeben.

Sofern der Forstbetrieb selbst nicht an einer Zertifizierung teilnimmt, ist die Frage mit „nein“ zu beantworten. Das gilt auch für den Fall, dass der Forstbetrieb Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist und der Zusammenschluss an einer Zertifizierung teilnimmt.

Zeile 203: davon Waldfläche in Thüringen

Hier ist die im Freistaat Thüringen gelegene Fläche (als Eigenerklärung) anzugeben. Dies kann von den in Zeile 201 und 202 vorgenommenen Eintragungen abweichen, sofern der Forstbetrieb auch über Flächen in anderen Bundesländern verfügt.

Zeile 204: davon ggf. Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf denen keine Bewirtschaftung gemäß Nummer 6 Absatz 5 der Förderrichtlinie erfolgt

Betreffend die Angabe der Waldflächen, die von einer Förderung ausgeschlossen sind, wird auf die o. g. Ausführungen zur Frage „Welche Waldflächen sind von einer Förderung ausgeschlossen“ verwiesen.

Zeile 205: Laubholzanteil des Forstbetriebes im Oberstand auf der bewirtschafteten Waldfläche in Prozent

Bei Forstbetrieben mit aktueller periodischer Planung (Forsteinrichtung) ist hier der Laubholzanteil des Oberstandes summarisch aus den Inventurdaten zu entnehmen.

Sollten die örtlichen Verhältnisse, z. B. durch das Kalamitätsgeschehen, maßgeblich von der Forsteinrichtung abweichen, kann der Laubholzanteil mittels Eigenerklärung angegeben werden. In diesem Fall ist eine gesonderte formlose Erklärung zum Antrag erforderlich.

Forstbetriebe ohne oder ohne aktuelle Forsteinrichtung geben eine Eigenerklärung ab.

Zeile 206: Gültige Forsteinrichtung liegt vor ja/nein

Diese Frage ist von Forstbetrieben zu beantworten, die gemäß § 20 ThürWaldG zu einer periodischen Planung verpflichtet sind. Sofern Forstbetriebe außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung über eine periodische Planung verfügen, ist diese Frage ebenfalls zu beantworten.

Die Angaben zu Nr. 3 sind für Forstbetriebe, die als Bewirtschafter der Waldflächen im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Mitglieder in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu erfassen.

Zeile 301: Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ja/nein

Hier ist eine Angabe zur Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Thüringen bzw. von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Flächen in Thüringen erforderlich.

Sofern diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, bitte weiter mit Frage 302.

Zeile 302: Nimmt ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss an einem Zertifizierungssystem (z.B. PEFC, FSC, Naturland) teil? ja/nein

Sofern diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, ist in der Zeile 302 die Fläche des Mitgliedsbetriebs im Zusammenschluss anzugeben.

Diese Flächenangabe kann ggf. von der Zeile 201 (Gesamtfläche des Forstbetriebs lt. SVLFG-Bescheid) bzw. Zeile 203 (Waldfläche in Thüringen) abweichen, da der Forstbetrieb ggf. nur einen Teil seiner Fläche als Mitgliedsfläche in einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss eingebracht hat.

Für den Fall, dass diese Mitgliedsflächen nicht bewirtschaftete Waldflächen enthalten, sind diese ebenfalls anzugeben.

Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Kopie des letzten Beitragsbescheids über die Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 136 Abs. 3 SGBVII.
- Erklärung über erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013

Die gewerbliche „De-minimis“-Beihilfe stellt eine Beihilfegrundlage dar. Die Obergrenze der einem Unternehmen zu gewährenden Beihilfen beträgt 200.000 € in drei Kalenderjahren. In der Erklärung sind alle „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die der Forstbetrieb in Deutschland im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Eine „De-minimis“-Beihilfe ist im jeweiligen Bescheid immer als solche bezeichnet.

Zu den „De-minimis“-Beihilfen bei forstlichen Fördermaßnahmen im Freistaat Thüringen zählen neben Vorhaben dieser Richtlinie auch die

- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
 - Bewilligungen der Jahre 2019 und 2020 der Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“
 - Bewilligungen des Jahres 2020 des „Thüringer Landesprogramms zu Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ und
 - Maßnahme L „Vertragsnaturschutz im Wald“
- Im Fall der Teilnahme des Forstbetriebs an einem Zertifizierungssystem:

Kopie von

- PEFC - Teilnahmeurkunde oder
 - FSC / Naturland - Zertifikat
- Im Fall der Mitgliedschaft des Forstbetriebs in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, der an einem Zertifizierungssystem teilnimmt:

Kopie von

- PEFC - Teilnahmeurkunde des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder
- FSC / Naturland – Zertifikat des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses
- unterzeichnete Mitgliedsbescheinigung des Zusammenschlusses

Die in der Mitgliedsbescheinigung angegeben zertifizierte Mitgliedsfläche ist Grundlage für die Flächenangabe in Zeile 302.

Wo und in welchem Zeitraum muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist postalisch mit den entsprechenden Anlagen an die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt zu übersenden. Die Adresse lautet:

Thüringer Forstamt Frauenwald
Bewilligungsstelle
Allzunah 11a
98694 Ilmenau

Die Antragstellung ist im Zeitraum ab 8. Juni 2021 bis Posteingang spätestens zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) möglich.

Bewilligung und Auszahlung können nur nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgen. Die Möglichkeit einer Nachreichung von Zertifizierungsnachweisen nach einer Bewilligung sieht die Förderrichtlinie ausdrücklich nicht vor.

Welche Kontrollen erfolgen durch die Landesforstanstalt?

Grundlage der Auszahlung der Zuwendung sind die Antragsangaben. Die Prüfung der Vorgänge erfolgt mittels Stichprobenverfahren nach Auszahlung. Dies betrifft insbesondere:

- Größe der in Thüringen liegenden Forstbetriebsfläche
- Gültigkeit der Zertifizierung;
- Herleitung des Laubholzanteils auf Grundlage des Betriebswerkes sowie ggf. anhand abweichender örtlicher Verhältnisse
- Beurteilung der Antragsangaben zum Laubholzanteil bei Forstbetrieben ohne gültiges Betriebswerk

Sofern ein Forstbetrieb im Rahmen der Stichprobenprüfung ausgewählt wird, fordert die Bewilligungsstelle zusätzliche Unterlagen beim Zuwendungsempfänger ab. Dies kann z. B. Grundbuchauszüge, Pachtverträge, Satzungen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse oder Gesellschafterverträge betreffen. Auch ist im Bedarfsfall eine Abfrage bei Waldzertifizierungsorganisationen betreffend die Gültigkeit und Größe der zertifizierten Waldflächen möglich.